



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Januar 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen, liebe Leser, für das vor uns liegende Jahr alles Gute! Wir sind gespannt, ob in diesem Jahr die schon lange angekündigten Reformen, wie die Reform der EG-Dual-Use-Verordnung oder die Reform des EU-Umsatzsteuerrechts, verabschiedet werden. Es ist zu erwarten, dass sich erst das neu gewählte Parlament nach der Europawahl im Mai mit diesen Reformen beschäftigen wird.

Die Ablehnung des Brexit-Austrittsvertrags am Dienstagabend im britischen Unterhaus ist aktuell das beherrschende Thema. Es ist nach wie

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Soeben erschienen, 152 Seiten,
online bestellbar bei: [Reguvis](#)
[Bundesanzeiger Verlag](#)

vor möglich, dass das Vereinigte Königreich ohne eine Übergangsregelung die Europäische Union verlässt und somit ab dem 30. März den Status eines Drittlands hat. Wir haben mehrfach über die schlimmen Auswirkungen eines sog. harten Brexits auf das Zoll- und Umsatzsteuerrecht sowie auf den Bereich Exportkontrolle berichtet. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Newsletter [Februar 2018](#) und [November 2018](#).

Für dieses Thema ist wichtig, stets die politische Entwicklung im Auge zu behalten und juristisch relevante Frage auch vor dem Hintergrund des britischen Rechts zu beleuchten. Wir freuen uns daher ganz besonders, dass unsere Kollegin Marlies Höcherl, Solicitor of England and Wales, Capital Law, Cardiff and London, die aktuelle Situation aus Sicht einer britischen Juristin in einem Gastbeitrag erläutert und aus ihrer Sicht die notwendigen Empfehlungen gibt. Wir arbeiten regelmäßig – auch zu Fragen von deutsch–britischen Verträgen - mit Capital Law als Consulegis Partner Kanzlei in UK zusammen.

In dem von uns geführten EuGH-Verfahren über die Frage der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID und des relevanten Personenkreises hat der EuGH gestern sein Urteil gefällt (Az.: C-496/17). Das Verfahren ist damit noch nicht abgeschlossen. Es wird im Februar vor dem Finanzgericht fortgesetzt werden.

Das Freihandelsabkommen, das die EU mit Japan geschlossen hat, wurde im [EU-Amtsblatt L 330 vom 27.12.2018](#)



Möllenhoff/Pelz/Weiß, Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2019

Soeben erschienen, ca. 455 Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis Bundesanzeiger Verlag](#)



veröffentlicht. Es wird damit wohl wie geplant am 1. Februar 2019 vorläufig in Kraft treten. Hinsichtlich der Ursprungserklärungen und der Lieferantenerklärungen, die als Ursprungsnachweise verwandt werden, sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen, auf die wir in einem weiteren Artikel hinweisen möchten.

Letztlich geben wir einen aktuellen Stand in Bezug auf die Novelle der EG-Dual-Use-VO.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Brexit in the view of a British Lawyer, Gastbeitrag von Marlies Höcherl, Capital Law, Cardiff, London

II. Zoll: EuGH-Entscheidung zur Frage der Steuer-ID

III. Zoll: Lieferantenerklärungen und andere Ursprungsnachweise beim Freihandelsabkommen mit Japan (JEFTA)

IV. Außenwirtschaft: Die Novelle der Dual-Use-VO wird noch einige Zeit auf sich warten lassen

I. Brexit in the view of a British Lawyer, Gastbeitrag von Marlies Höcherl, Capital Law, Cardiff, London

The last two days in the British Parliament were a predictable Roller coaster. Unfortunately the outcome has not provided any more certainty. Parliament is now going to vote again on the 29th of January, but we do not know yet, what it will vote on. There are still several possibilities – further negotiation with the EU (although I

doubt that there will be anything other than some more flesh on the bones of the future trade relationship), a further referendum (not liked by Theresa May or Jeremy Corbyn and it is difficult to gauge how many members of Parliament are in favour) withdrawal of the article 50 notice (unlikely) – no deal (possible, but in nobody's interest). I think there will be further party political posturing and an extension of the article 50 notice period is now very likely. However, businesses should be prepared for the worst case scenario, i.e. a no deal Brexit at the end of March. A Brexit risk analysis and taking appropriate steps to minimise the impact, especially for companies which trade in goods requiring import/export licenses e.g. perishable goods or hazardous goods, pharmaceuticals, dual purpose goods or weapons.

Verfasserin: Marlies Hoecherl
Partner | Corporate & Commercial
Capital Law, Cardiff, London

II. EuGH-Entscheidung zur Frage der Steuer-ID

Der Europäische Gerichtshof hat gestern in unserem Verfahren über die Zulässigkeit der Frage nach Steuer-ID und zuständigem Finanzamt im Rahmen der Neubewertung bestehender Bewilligungen nach dem UZK, insbesondere des AEO, sein Urteil (Aktenzeichen EuGH C-496/17) gesprochen.

In dem von uns geführten Verfahren vertreten wir ein großes Unternehmen der Logistikbranche, das sich gegen die Beantwortung der Frage im Fragebogen zur Neubewertung bestehender Bewilligungen gewehrt hat, in dem nach Namen, Steuer-ID und zuständigem Finanzamt von folgenden Personen gefragt wurde: „Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten, ihre wichtigsten Führungskräfte (geschäftsführende Direktoren, Abteilungsleiter, Leiter der Buchhaltung, Leiter der Zollabteilung usw.) und die für die Organisation der Zollangelegenheiten verantwortlichen Personen oder die Personen, die Zollangelegenheiten bearbeiten“. Vor dem Hintergrund, dass letztlich jeder Zusteller und jeder Mitarbeiter, der mit Auslandssendungen umgeht, zollrechtlich relevante Handlungen ausführt, wäre ein extrem großer Personenkreis im Unternehmen betroffen gewesen.

Nachdem das FG Düsseldorf in dieser Sache auf Feststellung, dass eine solche weitgehende Frage unzulässig ist, angerufen wurde, hat dieses Gericht seine zollrechtlichen und datenschutzrechtlichen Zweifel formuliert und die Sache dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt.

Der EuGH hat gestern geurteilt, dass zur Abfrage der steuerlichen Zuverlässigkeit grundsätzlich die Steuer-ID genutzt werden dürfe, auch wenn diese dem Arbeitgeber ursprünglich aus anderen Gründen (Lohnsteuer) übermittelt wurde. Im Grundsatz widerspreche dies nicht dem Datenschutz nach aktuellem europäischem Recht.

Allerdings sei der Personenkreis der im Fragebogen abgefragten Personen zu umfangreich. In Betracht kommen lediglich die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind, die Kontrolle über seine Leitung ausüben oder für seine Zollangelegenheiten zuständig sind. Nicht darunter fallen – so der EuGH – „Mitglieder von Beiräten oder Aufsichtsräten einer juristischen Person, die Abteilungsleiter – gegebenenfalls mit Ausnahme derjenigen, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind –, die Leiter der Buchhaltung und die Zollsachbearbeiter“. Damit dürfte im vorliegenden Fall der größte Teil der abgefragten Personen aus der zulässigen Personengruppe hinausfallen. Rein praktisch wird man hier von einer Eingrenzung auf Geschäftsleitung und Zollbeauftragten ausgehen müssen.

Leider hat sich der EuGH nicht der Kommissionsauslegung zu den relevanten Steuern angeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob auch Verstöße im Rahmen der privaten Einkommensteuer im Rahmen dieser Überprüfung relevant sind. Während die EU-Kommission in ihren Leitlinien ausgeführt hat, dass die relevanten steuerlichen Vorschriften auf Steuern begrenzt sein sollten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers stehen, erklärt der EuGH am Rande, dass es unproblematisch sei, dass ggf. Informationen über die private Einkommensteuersituation des Mitarbeiters bekannt werden würden, denn Verstöße im Sinne dieser Norm würden auch die private Einkommensteuer betreffen: „Die in diesem Artikel genannten Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften sind jedoch nicht auf solche beschränkt, die im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des antragstellenden Unternehmens begangen wurden.“ Diese weite Auslegung beabsichtigt die EU – Kommission nunmehr in einer Novelle zu Art. 24 UZK – DVO einzuschränken, indem beabsichtigt ist, nur solche Verstöße als relevant zu erfragen, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers in Zusammenhang stehen. Dann wäre zukünftig die private Einkommensteuersituation nicht mehr erheblich.

Ein wesentlicher Aspekt ist jedoch, dass das Urteil des EuGH die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Erhebung der Steuer-ID zu dem in Art. 24 Abs. 1 UZK - DVO formulierten Zweck nach hiesiger Sicht durchaus problematisiert bzw. sich dahingehend nicht abschließend festlegen möchte. Wenn man das Urteil und dessen Zusammenfassung genau liest, lässt sich diesem entnehmen, dass das Gericht die Erhebung der Steuer-ID nur dann erlaubt, wenn dieser sog. „Unique Identifier“ es überhaupt ermöglicht, dass die in Art. 24 Abs. 1 UZK - DVO genannten Taten den Zollbehörden bekannt werden („[...] dass die Zollbehörden von einem Unternehmen, [...], verlangen können, dass das Unternehmen die für die Erhebung der Einkommensteuer zugeteilten Steueridentifikationsnummern mitteilt sowie für alle diese Personen Angaben zu den zuständigen Finanzämtern macht, **soweit diese Daten es den Zollbehörden ermöglichen**, Informationen über schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften oder schwere Straftaten zu erlangen, die von diesen natürlichen Personen im Zusammenhang mit ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen wurden.“). Diese Formulierung ist so zu verstehen, als dass es nun Aufgabe des vorliegenden

Gerichts ist, die Frage zu klären, ob die in Art. 24 Abs. 1 UZK - DVO den Zollbehörden auferlegte Überprüfung der Compliance einzelner Mitarbeiter überhaupt anhand der Steuer-ID durchführbar ist. Diesseits besteht die Ansicht, dass die Prüfung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 UZK - DVO mittels der Steuer-ID wenig zielführend ist, weil diese Nummer lediglich zum sog. Veranlagungsbezirk führt, der die Einkommenssteuer bearbeitet. Diese Stelle wird nur eingeschränkt über Steuerstraftaten unterrichtet und – wenn überhaupt – dann nur über Verfahren des jeweiligen Bundeslandes. Über Verstöße in Bezug auf hier relevante Abgaben wie Unternehmenssteuern erfährt der Veranlagungsbezirk in der Regel nichts.

Sollte – wie oben dargelegt – die Überprüfung der Mitarbeiter anhand der Steuer-ID nicht möglich sein, lässt die oben zitierte Formulierung im Urteil des EuGH durchaus den Schluss zu, dass dann eine Erhebung der Steuer-ID – auch hinsichtlich des nun eingeschränkten Personenkreises – nicht zu verlangen ist. Die Beantwortung dieser Frage obliegt nun dem Finanzgericht.

Eine weitere Einschränkung hat der EuGH noch in Bezug auf das Procedere angeordnet: sämtliche betroffenen Personen aus dem verkleinerten Personenkreis sind in die Abfrage zu involvieren, indem diesen zuvor eine Mitteilung über die beabsichtigte Abfrage gemacht wird. Das bisher angekündigte vereinfachte Abfrageverfahren, das die Zollverwaltung zunächst mutmaßlich beabsichtigt hatte, dürfte in dieser Form wohl nicht zulässig und durchführbar sein.

Allen betroffenen Unternehmen wird empfohlen, die Zollverwaltung zu kontaktieren, die Daten zumindest in Bezug auf diejenigen Personen zu löschen, die nicht vom Personenkreis nach EuGH umfasst sind. Das betrifft insbesondere die Zollsachbearbeiter, sonstigen Führungskräfte und die Aufsichtsräte. Außerdem sollten die Unternehmen diejenigen Personen, die dem Personenkreis angehören, über die Mitteilung der Steuer-ID an die Zollverwaltung zuvor unterrichten. Sollte die Mitteilung bereits geschehen sein, empfiehlt es sich, die Unterrichtung gegenüber den betroffenen Mitarbeitern nachzuholen.

Verfasser: [Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. Lieferantenerklärungen und andere Ursprungsnachweise beim Freihandelsabkommen mit Japan (JEFTA)

Am 12. Dezember 2018 hat das EU-Parlament dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Japan zugestimmt und damit den Weg geebnet für die größte Handelszone, die die EU jemals im Rahmen eines Abkommens ausgehandelt hat.

Am 20. Dezember 2018 hat der Rat der Europäischen Union als letzten Schritt auf Seiten der EU einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der

EU und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft erlassen, der zusammen mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen im [EU-Amtsblatt L 330 vom 27.12.2018](#) veröffentlicht worden ist. Ein Großteil des Abkommens, der auch die Präferenzregelungen umfasst, wird ab dem 1. Februar 2019 vorläufig angewendet werden können. Da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, wird es erst vollständig und endgültig in Kraft treten, wenn es von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Der Tag des Inkrafttretens wird im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Vor allem für Agrarwaren bringt das Handelsabkommen einen spürbaren Zollabbau mit sich. Die Zölle auf Schweinefleisch und Rindfleisch sinken innerhalb von 10 bzw. 16 Jahren schrittweise, während Wein bereits mit dem Inkrafttreten des Abkommens zollfrei wird. Im Bereich der Automobilindustrie kommt es zu einem vollständigen Zollabbau: Pkw und Lkw werden innerhalb von sieben Jahren zollfrei, Krafträder innerhalb von 5 Jahren. In Anhang 2-A befindet sich ein Stufenplan, der für einzelne KN-Nummern die Abbaustufen detailliert aufführt.

Neben den aus anderen Abkommen bekannten Ursprungsregeln hält das JEFTA-Abkommen die Besonderheit bereit, dass auch ein bestimmter Prozentsatz an Wertschöpfung im liefernden Vertragsstaat (sog. regionaler Wertschöpfungsanteil - RVC) bezogen auf den „Free on Board“ (FOB)-Preis möglich sein kann. Für die HS-Positionen 85.01-85.02 sind als Ursprungsregeln beispielsweise – alternativ - ein Tarifsprung (CTH), ein maximaler Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (MaxNOM) in Höhe von 50 % bezogen auf den ex-works-Preis sowie ein regionaler Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % bezogen auf den FOB- (free on board) Preis vorgesehen.

Hinweise für Ursprungsnachweise, Lieferanterklärungen:

Die Ursprungserklärung kann auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelspapier, das die Ware hinreichend beschreibt, abgegeben werden kann. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in den möglichen Sprachfassungen in Anhang 3-D abgedruckt (deutsche Sprachfassung auf Seite 680 EU-Abl. L 330 vom 27.12.2018).

Der Ausführer muss eine Referenznummer angeben, d.h., dass Ausführer aus der Europäischen Union für Ausfuhren über 6.000,- € als Exporteur registriert sein müssen (sog. REX- Registrierter Exporteur). Für Ausführer aus Japan handelt es sich dabei um die "Japan Corporate Number".

Als Formalvoraussetzung ist erforderlich, dass das verwendete Ursprungskriterium, also die Ursprungsregel, in der Ursprungserklärung benannt wird. Als Konsequenz daraus muss auch auf einer vorausgehenden Lieferantenerklärung, die für die Ausfuhr nach Japan relevant ist, eine Aussage zur Ursprungsbegründung erfolgen. Wer für den Nachweis des Ursprungs im Rahmen einer präferenzbegünstigten

Ausfuhrlieferung seiner Waren nach Japan auf eine Lieferantenerklärung zurückgreift, sollte deshalb darauf achten, dass diese die angewendete Ursprungsregel benennt.

Sofern die Ursprungsregeln es zulassen, kann schon zum jetzigen Zeitpunkt, also vor dem (vorläufigen) Inkrafttreten des Abkommens, eine Lieferantenerklärung ausgestellt werden, die das Japan-Abkommen mit aufführt, da aufgrund der Veröffentlichung des Abkommens eine Prüfung der Ursprungsregeln möglich ist. Der Zoll weist auf seiner [Homepage](#) darauf hin, dass in diesem Fall der Zusatz "ab Anwendbarkeit" zu ergänzen ist. Präferenzbegünstigte Ausfuhren sind selbstverständlich erst möglich, wenn das Handelsabkommen anwendbar ist.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

IV. Die Novelle der Dual-Use-VO wird noch einige Zeit auf sich warten lassen

Ende letzten Jahres hat in Brüssel das Export Control Forum der EU-Kommission stattgefunden, an dem auch wir teilgenommen haben. Es handelte sich dabei um eine umfassende Anhörung in Bezug auf die neue Dual-Use-VO, für die bereits die EU-Kommission in 2016 einen Entwurf erlassen hat, den das Europaparlament in 2017 mit leichten Veränderungen angenommen hat. Anlässlich dieser Sitzung wurde in Aussicht gestellt, dass im Frühjahr diesen Jahres die Reform final abgestimmt werden könnte (Trilog), wenn sich die Mitgliedsstaaten im Rat auf eine gemeinsame Position einigen. Wie aktuell aus Behördenkreisen zu erfahren war, ist es zum Ende des Jahres dann jedoch nicht mehr zu dieser Einigung im Rat gekommen. Sollte diese Einigung nicht kurzfristig zu erzielen sein, was zumindest ernsthaft in Zweifel zu ziehen ist, wird es vor der Neuwahl des Europäischen Parlaments nicht mehr zu einer finalen Abstimmung zwischen dem Europaparlament, dem Rat und der EU-Kommission kommen, so dass die Verabschiedung der Dual-Use-VO mindestens in die zweite Jahreshälfte, wenn nicht in das nächste Jahr fallen würde.

Dies ändert an der Anwendung des Rechts der Europäischen Exportkontrolle nichts. Es gilt die bisherige EG-Dual-Use-VO, mit den Güterlisten in den Anlagen, die zuletzt am 15. Dezember 2018 aktualisiert wurden. Darüber hinaus ist Ende des Jahres die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und zugehöriger Runderlass Außenwirtschaft Nr. 3/2018 veröffentlicht worden. Teil der Neuregelung dort ist die Aktualisierung der nationalen Güterliste im Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung. Die betroffenen Unternehmen müssen beide Listen aktuell anwenden. Wir raten deswegen das Jahr mit einer Güterlistenprüfung zu beginnen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)